

Das Wichtigste in Kürze

zur Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (V2015-12-30)

[Anwohnerschaft](#) (Privatpersonen und Gewerbe) **mit** eigenem Parkplatz

[Anwohnerschaft](#) (Privatpersonen und Gewerbe) **ohne** eigenen Parkplatz

[Bevolligungserteilung](#)

[Behinderte](#) Personen

[Bus](#) / Car

[Dauerbevilligung](#)

[Geschäfte](#) / Gewerbe

[Güterumschlag](#)

[Handwerker](#)

[Höchstgeschwindigkeiten](#) in der Kernzone

[Hotel](#)

[Kleinkinder](#) (0-5 Jahre)

[Kurzbevilligung](#)

[Motorräder](#) / Motorroller

[Notfälle](#)

[Parkplätze](#)

[Taxi](#)

[Velos](#) / Mofas

[Zufahrt](#) in die motorfahrzeugfreie Kernzone

Sollten Sie keine Antwort auf Ihre Frage gefunden haben, helfen wir Ihnen gerne weiter:

Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt

Clarastrasse 38

4058 Basel

Telefon 061 267 82 00

E-Mail: info.mfkbs@jsd.bs.ch

Anwohnerschaft (Privatpersonen und Gewerbe) mit eigenem Parkplatz

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Als Anwohnerschaft gelten Personen und Unternehmen, die in der Kernzone wohnhaft oder geschäftsansässig sind, oder über einen privaten Abstellplatz in der Kernzone verfügen.
- Die Anwohnerschaft mit eigenem Parkplatz erhält für die Zu- und Wegfahrt zum bezeichneten Abstellplatz [auf Anmeldung](#) gebührenfrei eine Dauerberechtigung zum Befahren der Innenstadt während den Sperrzeiten. Das Abstellen des Fahrzeuges auf Allmend ist ausserhalb der erweiterten Güterumschlagszeiten nicht gestattet.
- Die mit dem Abstellplatz verbundene Dauerberechtigung kann Dritten zur Verfügung gestellt werden. Eine reproduzierbare Vorlage kann bei der Motorfahrzeugkontrolle telefonisch (061 267 82 00) oder per [Mail](#) angefordert werden. Das Abstellen des Fahrzeuges auf Allmend - auch für Güterumschlag - ist nicht gestattet. Gleichzeitig dürfen deshalb nur so viele Fahrzeuge die Dauerberechtigung benutzen, wie Parkplätze vorhanden sind.

Anwohnerschaft (Privatpersonen und Gewerbe) ohne eigenen Parkplatz

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Als Anwohnerschaft gelten Personen und Unternehmen, die in der Kernzone wohnhaft oder geschäftsansässig sind, oder über einen privaten Abstellplatz in der Kernzone verfügen.
- Für **natürliche Personen** ohne eigenen Parkplatz in der Kernzone gelten verlängerte Güterumschlagszeiten:
Montag bis Freitag: 20.00 bis 11.00 Uhr des folgenden Tages
Samstag 20.00 Uhr bis Montag 11.00 Uhr
- Natürliche Personen, die in der motorfahrzeugfreien Kernzone wohnhaft sind, erhalten für Zufahrten zum Güterumschlag ausserhalb dieser Zeiten [auf Anmeldung](#) eine gebührenfreie Dauerberechtigung.
- In der motorfahrzeugfreien Kernzone ansässige Unternehmen erhalten für regelmässige Zufahrten zum Bringen und Abholen rasch verderblicher Waren (z.B. Lebensmittel, Schnittblumen) [auf Anmeldung](#) eine gebührenfreie Dauerberechtigung.

Bewilligungserteilung

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Die [Bewilligungen](#) können elektronisch beantragt oder bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt, Clarastrasse 38, 4058 Basel bezogen werden.
- Die Verordnung sieht [Kurzbevolligungen](#) und [Dauerbevolligungen](#) vor.

Behinderte Personen

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Das Bringen und Abholen von gebrechlichen und behinderten Personen zu Besuchszwecken ist in der motorfahrzeugfreien Kernzone jederzeit bewilligungsfrei gestattet.
- Gehbehinderten Personen und Personen die Gehbehinderte transportieren ist mit der «Sonderparkierbewilligung für gehbehinderte Personen» die Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen in der Kernzone jederzeit gestattet.
- Bei regelmässiger Verrichtung (Therapie, häufige Arztbesuche usw.) in der Kernzone wird [auf Anmeldung](#) eine kostenlose Dauerbewilligung ausgestellt.
- Private Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens, so auch IVB, BTB etc. erhalten ebenfalls [auf Anmeldung](#) Dauerbewilligungen.
- Fehlt es an der Regelmässigkeit, kann bei dringlichen, unaufschiebbaren Verrichtungen [auf Anmeldung](#) eine Kurzbevolligung ausgestellt werden.

Bus / Car

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Im Rahmen von Bestellfahrten werden für Gesellschaftswagen zum Bringen und Abholen von Personengruppen [auf Anmeldung](#) im Rahmen der Bestellfahrten Kurzbewilligungen erteilt.

Dauerbewilligung

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Die Dauerbewilligung werden [auf Anmeldung](#) erteilt an:
 - Natürliche Personen, die in der Kernzone wohnen, und Geschäfte, die über einen Abstellplatz in der Kernzone verfügen;
 - Unternehmen für regelmässigen Aus- oder Anlieferungen von rasch verderblichen Waren;
 - Private Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens und der Sicherheitsdienstleistungen mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone;
 - Gehbehinderte mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone.
- Die Dauerbewilligung wird für längstens zwölf Monate ausgestellt.
- Die Gebühr für eine Dauerbewilligung beträgt CHF 100.00.

Geschäfte / Gewerbe

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Grundsätzlich haben Lieferungen innerhalb der Güterumschlagszeiten (montags bis samstags 05.00 - 11.00 Uhr) zu erfolgen.
- Für dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagszeiten durchführbare Lieferungen und Verrichtungen können Kurzbewilligungen [auf Anmeldung](#) erteilt werden.
- Wer einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen kann, kann sich [auf Anmeldung](#) kostenpflichtig registrieren lassen (Kundenkonto) und die Kurzbewilligungen für firmeneigene Fahrzeuge im vereinfachten administrativen Verfahren vergünstigt beziehen und selber ausstellen (print@home).
- Unternehmen, die regelmässig Lieferungen von rasch verderblichen Waren (z. B. Lebensmittel, Schnittblumen) in die motorfahrzeugfreie Kernzone vornehmen, erhalten [auf Anmeldung](#) eine kostenpflichtige Dauerbewilligung.
- Geschäfte mit eigenem Parkplatz erhalten für die Zu- und Wegfahrt zum bezeichneten Abstellplatz [auf Anmeldung](#) gebührenfrei eine Dauerberechtigung zum Befahren der Innenstadt während den Sperrzeiten. Die mit dem Abstellplatz verbundene Dauerberechtigung kann Dritten zur Verfügung gestellt werden. Eine reproduzierbare Vorlage kann bei der Motorfahrzeugkontrolle telefonisch (061 267 82 00) oder per [Mail](#) angefordert werden. Das Abstellen des Fahrzeuges auf Allmend ist - ausserhalb der ordentlichen Güterumschlagszeiten - nicht gestattet. Gleichzeitig dürfen deshalb nur so viele Fahrzeuge die Dauerberechtigung benutzen, wie Parkplätze vorhanden sind.

Güterumschlag

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Unter «Güterumschlag» im Sinne des Strassenverkehrsrechts ist das Verladen oder Ausladen von Sachen zu verstehen, die nach Grösse, Gewicht oder Menge die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen.
- Während den Güterumschlagszeiten von montags bis samstags von 05.00 bis 11.00 Uhr ist der Güterumschlag jedermann gestattet

Handwerker

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Die [Gewerbeparkkarte](#) (Handwerkerparkkarte) alleine gilt nicht als Zufahrtsbewilligung während den Sperrzeiten.
- Für dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagszeiten durchführbare Verrichtungen werden für die Dauer der Verrichtung [auf Anmeldung](#) Kurzbewilligungen erteilt.
- Wer einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen kann, kann sich [auf Anmeldung](#) kostenpflichtig registrieren lassen (Kundenkonto) und die Kurzbewilligungen für firmeneigene Fahrzeuge im vereinfachten administrativen Verfahren vergünstigt beziehen und selber ausstellen (print@home).
- In Notfällen (z. B. Wasserrohrbruch, Stillstand eines Fahrstuhls) kann die Kantonspolizei telefonisch unter Nummer 061 267 76 00 informiert werden. Dort wird Kontrollschild und Name des Unternehmens registriert und die Kurzbewilligung telefonisch erteilt.

Höchstgeschwindigkeiten in der Kernzone

[Inhaltsverzeichnis](#)

- In der Fussgängerzone darf höchstens im Schrittempo gefahren werden. Die Fussgänger haben Vortritt.
- In den Begegnungszonen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 20 km/h. Die Fussgänger haben Vortritt.
- In Tempo 30-Zonen (ÖV-Achsen) gilt eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h.

Hotel

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Übernachtende Hotelgäste können jederzeit bewilligungsfrei zu den Hotels zufahren resp. zugefahren werden.

Kleinkinder (0-5 Jahre)

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Das Bringen und Abholen von Kleinkindern zu Besuchszwecken ist in der motorfahrzeugfreien Kernzone jederzeit bewilligungsfrei gestattet.

Kurzbewilligung

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Die Kurzbewilligung wird [auf Anmeldung](#) für dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während der Güterumschlagszeiten vornehmbare Verrichtungen in der Kernzone erteilt. Sie wird für die Dauer der konkreten Verrichtung ausgestellt und kann von einer Stunde bis zu mehreren Monaten gültig sein.
- Die Gebühr für eine Kurzbewilligung beträgt CHF 20.00.
- Wer einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen kann, kann sich [auf Anmeldung](#) kostenpflichtig registrieren lassen (Kundenkonto) und die Kurzbewilligungen für firmeneigene Fahrzeuge im vereinfachten administrativen Verfahren vergünstigt beziehen und selber ausstellen (print@home).
- Lieferungen von in der Kernzone domizilierten Geschäftsbetrieben an Kunden ausserhalb der Kernzone erhalten KEINE Kurzbewilligung. Diese sind während den Güterumschlagszeiten zu erledigen.

Motorräder / Motorroller

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Mit Motorrädern/Motorrollern kann nur zu den privaten Abstellplätzen in der Kernzone gefahren werden. Voraussetzung dafür ist eine Zufahrtsberechtigung, welche [auf Anmeldung](#) erteilt wird.
- Es hat keine öffentlichen Parkplätze und der Güterumschlag ist mit diesen Fahrzeugen nicht möglich.

Notfälle

[Inhaltsverzeichnis](#)

- In Notfällen (z. B. Wasserrohrbruch, Stillstand eines Fahrstuhls) kann die Kantonspolizei telefonisch unter Nummer 061 267 76 00 informiert werden. Dort wird Kontrollschild und Name des Unternehmens registriert und die Kurzbewilligung telefonisch erteilt.

Parkplätze

[Inhaltsverzeichnis](#)

- In der Kernzone hat es, abgesehen von Taxistandplätzen und Behindertenparkplätzen, keine Parkplätze.
- Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur zwecks Güterumschlags abgestellt werden.

Taxi

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Die Zufahrt für Taxifahrzeuge zum Bringen und Abholen von Fahrgästen im Rahmen von Bestellfahrten sowie zu den Taxistandplätzen ist jederzeit möglich.

Velos / Mofas

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Die neue Verordnung gilt nicht für Velos. Diese werden ausschliesslich durch die neue Signalisation um und in der Kernzone der Innenstadt geregelt.
- Von der Verordnung werden «starke» Elektrovelos (mit Nummernschild) erfasst. Dies im Gegensatz zu «schwachen» Elektrovelos (ohne Nummernschild), die nicht von der Verordnung erfasst werden. Dies gilt sowohl für das grundsätzliche Fahrverbot als auch für alle Ausnahmen.
- Gemäss Strassenverkehrsrecht gelten:
 - Als Velo:
Velos, «schwache» Elektrovelos (ohne Nummernschild, Leichtmotorfahrrad), ausgeschaltete «starke» Elektrovelos (mit Nummernschild, Motorfahrrad) und ausgeschaltete Mofas (Motorfahrrad).
 - Als Motorfahrrad (Mofa):
Eingeschaltete Mofas und eingeschaltete «starke» Elektrovelos (mit Nummernschild).
- Velos dürfen in Tempo-30- und Begegnungszonen sowie auf ÖV-Achsen unbeschränkt fahren.
- In Fussgängerzonen ist das Velofahren grundsätzlich verboten. Ausnahme: Güterumschlag zu den signalisierten Güterumschlagszeiten (z.B. mit Cargovelo).
- Mofas und Elektrovelos mit Mofa-Kontrollschild dürfen in Tempo-30-Zonen und auf den ÖV-Achsen unbeschränkt zirkulieren.

Zufahrt in die motorfahrzeugfreie Kernzone

[Inhaltsverzeichnis](#)

- Das Befahren der motorfahrzeugfreien Kernzone ist grundsätzlich nur zum Güterumschlag erlaubt.
- Während den Güterumschlagszeiten von montags bis samstags von 05.00 bis 11.00 Uhr ist der Güterumschlag jedermann gestattet.
- Ausserdem gelten ausserhalb der Güterumschlagszeiten folgende Ausnahmen vom Fahrverbot:
 - Öffentliche Dienste im Rahmen ihres Auftrages;
 - Zufahrt für Taxifahrzeuge und Reisedeurens zum Bringen und Abholen von Fahrgästen im Rahmen von Bestellfahrten sowie zu den Taxistandplätzen;
 - Hotelzufahrt für übernachtende Hotelgäste;
 - Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen;
 - Bringen und abholen von gebrechlichen oder gehbehinderten Personen sowie Kleinkindern;
 - Zufahrt auf offizielle Einladung der Staatskanzlei;
 - Zufahrt mit Bewilligung gemäss Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel.